

## Abwärmenutzung Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseiten vom Sachkundigen.*

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

--	--	--

### Abwärmenutzung - Nichtwohngebäude

*Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.*

#### Erfüllungsnachweis nach § 17 Abs. 3 EWärmeG

*Hinweis: Beträgt der Anteil der anrechenbar genutzten Abwärmemenge aus anderen Prozessen als dem Heizprozess selbst mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 18 EWärmeG).*

1. Es wird eine Abwärmenutzungsanlage betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt werden (Erfüllungsgrad = 100 %).

**oder**

2. Es wird eine Abwärmenutzungsanlage betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG anteilig erfüllt werden (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

Die betriebene Abwärmenutzungsanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

	%
--	---

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

--	--

## Abwärmennutzung

### Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.*

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße

Postleitzahl

Ort

--	--	--

### Abwärmennutzung - Nichtwohngebäude

*Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.*

#### Erfüllungsnachweis nach § 17 Abs. 3 EWärmeG

*Hinweis: Beträgt der Anteil der anrechenbar genutzten Abwärmemenge aus anderen Prozessen als dem Heizprozess selbst mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 18 EWärmeG).*

Wärmequelle (Woher kommt die Wärme?)

Wärmesenke (Wofür wird die Wärme genutzt?)

kWh jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (§ 3 Nr. 4 EWärmeG)

kWh Stromaufwand zum Betrieb der Abwärmennutzungsanlage (ABW-Anlage)

kWh genutzte Abwärmemenge

*Hinweis: Die anrechenbar genutzte Abwärmemenge ist nach anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.*

$$\begin{array}{l} \text{anrechenbar genutzte} \\ \text{Abwärmemenge} \end{array} = \begin{array}{l} \text{genutzte Abwärme-} \\ \text{menge (kWh)} \end{array} - 3 \times \begin{array}{l} \text{Stromaufwand der} \\ \text{ABW-Anlage (kWh)} \end{array} = \text{  kWh}$$

1. Die anrechenbar genutzte Abwärmemenge deckt mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

**oder**

2. Die anrechenbar genutzte Abwärmemenge deckt weniger als 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\begin{array}{l} \text{erreichter} \\ \text{Erfüllungsgrad} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{anrechenbar genutzte Abwärmemenge (kWh)} \\ \text{jährlicher Wärmeenergiebedarf (kWh)} \times 0,15 \end{array}}{\phantom{\text{anrechenbar genutzte Abwärmemenge (kWh)}}} \times 100 \% = \text{  \%}$$

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben)

Die betriebene Abwärmennutzungsanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

 %

**Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als**

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

*Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).*

Name

Vorname

Firma des Sachkundigen

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen

--	--